



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

02.16.0 Bebauungsplan Koßgasse – Plüddemanngasse – Am Ring, Beschluss	2
05.25.1 Bebauungsplan Alte Poststraße – Feldgasse, 1. Änderung, Beschluss.....	7
04.33.0 Bebauungsplan Starhembergasse – Waagner-Biro-Straße, Entwurf	9
05.12.0 Bebauungsplan Kärntner Straße – Lazarettgürtel, Entwurf	10
07.24.0 Bebauungsplan Liebenauer Hauptstraße 176, Entwurf	11
07.28.0 Bebauungsplan Ziehrerstraße 73-77, Entwurf	12
17.22.0 Bebauungsplan Triester Straße – Ruthardweg, Entwurf	13
Gemeindejagdgebiete in Graz: Aufteilungsentwurf Pachtzins 2019/2020	14
Rücklegung Gemeinderatsmandate	15
Kundmachung über die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde Graz-Stadt	17
Kundmachung über die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Graz-Stadt	19
Rücklegung Bezirksratsmandate.....	21
Landwirtschaftskammerwahl: Berufung eines Ersatzmitgliedes	25
Trassenverordnung Teilstücke der Landesstraßen B 67a und B 73	26
Trassenverordnung Umgestaltung Waldertgasse	27
Trassenverordnung Ausbau Pfeifferhofweg.....	29
Richtlinie für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages	30
Richtlinie für die Zuweisung von Gemeindewohnungen	33
Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018 (Budget)	46
Impressum	47

VERORDNUNG

GZ.: A14-094070/2018/0015

02.16.0 Bebauungsplan "Kofßgasse – Plüddemanngasse – Am Ring"

II. Bez., KG: 63102 St. Leonhard

IX. Bez., KG: 63124 Waltendorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.09.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 02.16.0 Bebauungsplan „Kofßgasse – Plüddemanngasse – Am Ring“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

Für den Bauplatz A gilt:

offene Bebauung

Für die restlichen Grundstücke gelten:

gekuppelte Bebauung

geschlossene Bebauung

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE, BESTÄNDE

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 3 Bauplätze (Bauplätze A, B und C) festgelegt. Die Bauplätze A, B und C bestehen aus mehreren Grundstücken mit einer Hofbebauung.
- (2) Der „Bauplatz A“ umfasst die Grundstücke 1852/1 und 1853 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 1137 m².
- (3) Der „Bauplatz B“ umfasst die Grundstücke .198, 1/15, 1/14 und .131 der KG Waltendorf mit einer Gesamtfläche von ca. 1799 m².
- (4) Der „Bauplatz C“ umfasst die Grundstücke 6/5, 6/6, .239 und 1/9 der KG Waltendorf mit einer Gesamtfläche von ca. 1527 m².
- (5) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (6) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

Bauplatz A

max. Bebauungsgrad: 0,41

Bauplatz B	max. Bebauungsgrad: 0,35
KG Waltendorf; Gst.Nr.: .190	max. Bebauungsgrad: 0,72
KG Waltendorf; Gst. Nr.: 1/8	max. Bebauungsgrad: 0,13
Bauplatz C	max. Bebauungsgrad: 0,48
KG Waltendorf; Gst. Nr.: 1/11	max. Bebauungsgrad: 0,39

- (7) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufuchtlinien, Baugrenzzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.), der städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten zulässig.
- (8) Innerhalb der Baufluchtlinien und Baugrenzzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

§ 4 BAUGRENZZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Die Baugrenzzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Tiefgaragenrampen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen. Ausschließlich für Stiegenhäuser dürfen die Baugrenzzlinien hofseitig bis maximal 2,00 m und maximal 50 % der Bauplatzbreite entlang der Koßgasse überschritten werden.
- (2) In den im Plan blau schraffierten Bereichen ist das Erdgeschoss über eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m (gem. Eintrag im Plan) von baulichen Anlagen freizuhalten.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzzlinien vortreten. Davon ausgenommen sind die Grundstücke .238, .242, .10/2, .10/1 der KG Waltendorf. Hier dürfen Balkone maximal 1,50 m über die Baugrenzzlinien vortreten.
- (4) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, RAUMHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk ist die jeweils maximal zulässige Geschoßanzahl, die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufenhöhen (GH. max.) und die maximal zulässigen Gesamthöhen (GesH. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau. Für Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (2) Die Geschosshöhe der Erdgeschosszonen hat mindestens 3,90 m jedoch maximal 5,00 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen. Im Falle einer Wohnnutzung im Erdgeschoss ist die Höhe der jeweiligen Fußbodenoberkante dieser Räume 1,00 m vom jeweils straßenseitig angrenzenden Gehsteigniveau anzuheben. Die Raumhöhe hat mindestens 3,20 m zu betragen.
- (3) Im Plan ist für den Bauplatz A die maximal zulässige Geschoßanzahl eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen und Gesamthöhen:

Geschoßanzahl	Gebäudehöhe	Gesamthöhe
3G + PH	max. 10,50 m	max. 13,50 m

- (4) Zulässige Dachformen: Satteldächer. Ausgenommen davon ist der Bauplatz A. Hier ist ausschließlich ein begrüntes Flachdach oder flachgeneigtes Dach bis 10° zulässig.

- (5) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen. Davon ausgenommen ist der Bauplatz B. Hier ist das Satteldach Richtung Norden zu erweitern.
- (6) Satteldächer haben eine Neigung von mindestens 35° bis maximal 45° aufzuweisen.
- (7) Bei Satteldächern sind Haustechnikanlagen innerhalb des Dachraumes zu situieren. Für den Bauplatz A gilt: Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 10° sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (8) Beim Bauplatz A ist ein Penthouse-Geschoss zulässig. Dieses muss mindestens 2,00 m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt werden.
- (9) Für den Bauplatz A gilt: Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachfläche pro Bauplatz. Dachterrassen am Penthouse sind nicht möglich.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinien hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (5) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,00 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (6) Für den Bauplatz A gilt: Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind ausschließlich in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Tiefgaragenrampen sind in das Gebäude zu integrieren, wobei Rampen bis 5% Gefälle außerhalb des Gebäudes ohne Einhausung zulässig sind.
- (3) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 65 -75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Bei Neuerrichtung von Büro- und Verwaltungsgebäuden (bzw. Gebäuden mit diesen Nutzungen) sind je DienstnehmerIn zwischen 0,2 und 0,5 PKW-Abstellplätze herzustellen. Bei Neuerrichtung von Verkaufsgeschäftsflächen (Ladengeschäfte, Geschäftshäuser, EKZ) sind je 100 m² Verkaufsfläche zwischen 1,0 und 7,0 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.

- (4) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (5) In den Höfen sind oberirdische Kfz-Stellplätze nicht zulässig.
- (6) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (7) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15 % für BesucherInnen frei zugänglich auszuführen. Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.
- (8) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

Pflanzungen, Bäume

- (2) Pro 150 m² unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Pro 250 m² unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mindestens 6,00 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mindestens 9,00 m² herzustellen.
- (5) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume (2. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mindestens 6,00 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mindestens 9,00 m² herzustellen.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat

bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,00 m
bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,00 m
bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,00 m

 zu betragen.

PKW-Abstellflächen

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Pflanzung von großkronigen Bäumen ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,50 m Höhe zu überdecken.

Geländeveränderungen

- (8) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Hofniveaus im Ausmaß von maximal 0,50 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

Sonstiges

- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Instandhaltungsarbeiten zulässig.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,00 m, zulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.
- (4) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (5) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 03.10.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-062901/2014

05.25.1 Bebauungsplan „Alte Poststraße – Feldgasse“

1. Änderung

V. Bez., KG. Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.09.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.25.1 Bebauungsplan „Alte Poststraße – Feldgasse“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 Änderung des § 2 BEBAUUNGSWEISE, NUTZUNGEN des Bebauungsplans 05.25.0

(2) Eine Nutzung der Erdgeschossflächen für Wohnzwecke ist bei folgenden Gebäuden unzulässig: Gebäude B1 und B2 (gemäß Eintragung im Plan).

§ 3 Änderung des § 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHE, DÄCHER des Bebauungsplans 05.25.0

(2) Bei den Gebäuden B1 und B2 hat die Erdgeschosshöhe bei Nicht-Wohnnutzungen (Ausschluss für Wohnzwecke) mindestens 4,00m zu betragen.

§ 4 INKRAFTTRETEN

(1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 22.10.2015 beschlossenen 05.25.0 Bebauungsplan „Alte Poststraße – Feldgasse“, GZ.: A14 - 062901/2014 bleiben aufrecht.

- (2) Der 05.25.1 Bebauungsplan „Alte Poststraße – Feldgasse“ – 1. Änderung, GZ.: A14 – 062901/2014 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes) in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-008564/2018/0002

04.33.0 Bebauungsplan „Starhembergasse – Waagner-Biro-Straße“ IV. Bez., KG Lend

Der Entwurf des 04.33.0 Bebauungsplanes „Starhembergasse – Waagner-Biro-Straße“
wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 3. Oktober bis Donnerstag, den 28. November 2019

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden
(Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht
auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt
eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-093112/2018/0003

05.12.0 Bebauungsplan Entwurf „Kärntner Straße – Lazarettgürtel“

IV.Bez., KG Gries

Der Entwurf des 05.12.0 Bebauungsplanes „Kärntner Straße – Lazarettgürtel“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 3. Oktober 2019 bis Donnerstag, den 28. November 2019

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-047820/2016/0014

07.24.0 Bebauungsplan „Liebenauer Hauptstraße 176“ VII. Bez., KG 63110 Engelsdorf

Der Entwurf des 07.24.0 Bebauungsplanes „Liebenauer Hauptstraße 176“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 03. Oktober 2019 bis Donnerstag, den 28. November 2019

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-064617/2019/0001

07.28.0 Bebauungsplan „Ziehrerstraße 73-77“ VII. Bez., KG Liebenau

Der Entwurf des 07.28.0 Bebauungsplanes „Ziehrerstraße 73-77“ wird
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über rd. 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 03. Oktober 2019 bis Donnerstag, den 28. November 2019

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt
Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der
Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.
Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr)
angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-021949/2017/0007

17.22.0 Bebauungsplan „Triester Straße – Ruthardweg“ XVII.Bez., KG Rudersdorf

Der Entwurf des 17.22.0 Bebauungsplanes „Triester Straße – Ruthardweg“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 03.Oktober bis Donnerstag, den 28.November 2019

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1-024429/2019

Gemeindejagdgebiete in Graz: Aufteilungsentwurf Pachtzins 2019/2020

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2019/2020 erzielte Pachtzins ist gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 23/1986, in der Fassung LGBl. Nr. 59/2018, an die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

§ 21 Abs. 2 leg. cit. sieht vor, dass der Aufteilungsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist.

In Entsprechung dieser Bestimmung wird kundgemacht, dass der Aufteilungsentwurf im BürgerInnenamt des Magistrates Graz, Schmiedgasse 26, 8010 Graz, 3. Stock, Zimmer 302, vom 2.10.2019 bis 30.10.2019, an Werktagen von Montag bis Freitag, jeweils von 7.30 – 13.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es jedem Grundeigentümer, jeder Grundeigentümerin im jeweiligen Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen diesen Aufteilungsentwurf innerhalb der oben angeführten Auflagefrist Einwendungen zu erheben.

Diese können entweder schriftlich beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Schmiedgasse 26, 8010 Graz, eingebracht oder an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 7.30 und 13.00 Uhr im BürgerInnenamt, 3. Stock, Zimmer 302, zu Protokoll gegeben werden.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-18214/2017/0013

Rücklegung Gemeinderatsmandat

Frau Mag.^a Alexandra Marak-Fischer legt ihr Gemeinderatsmandat mit 18. September 2019 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBL. Nr. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBL. Nr. 135/2016, wird Frau **Mag.^a Susanne Bauer**, Volkswirtin, geb. 1967, 8010 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ auf dieses freiwerdende Mandat berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-18214/2017/0014

Rücklegung Gemeinderatsmandat

Herr Christoph Hötzl hat sein Gemeinderatsmandat mit 31. August 2019 zurückgelegt.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBL. Nr. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBL. Nr. 135/2016, wird Herr **Günter Richard Wagner**, Filialleiter, geb. 1982, 8041 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses freiwerdende Mandat berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-062368/2019/0006

Kundmachung über die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde Graz-Stadt gemäß § 15 Abs. 5 Nationalrats-Wahlordnung 1992

Gemeindewahlleiter: Mag. Martin Haidvogl
 Gemeindewahlleiter-Stellvertreter: MMag. DDr. Ewald Mursic, Bakk

Liste Sebastian Kurz - die neue Volkspartei

- 1. Beisitzer: Klaus Strobl, MAS MSc
- 2. Beisitzer: Mag. Ewald Schuster
- 3. Beisitzerin: Daniela Gmeinbauer
- 1. Ersatzbeisitzer: Mag. Peter Schröttner
- 2. Ersatzbeisitzer: DI (FH) Florian Tantscher
- 3. Ersatzbeisitzerin: Ingrid Heuberger

Sozialdemokratische Partei Österreichs

- 1. Beisitzerin: Mag.^a Susanne Bauer
- 2. Beisitzer: Mag. (FH) Ewald Muhr
- 3. Beisitzerin: Mag.^a Alexandra Marak-Fischer
- 1. Ersatzbeisitzerin: Bettina Mundschitz
- 2. Ersatzbeisitzer: Dr. Martin Amschl
- 3. Ersatzbeisitzer: Gerald Eberl

Freiheitliche Partei Österreichs

- 1. Beisitzerin: Jasmin Hans, BA MA
- 2. Beisitzer: Thomas Sedminek
- 1. Ersatzbeisitzer: Ing. Roland Lohr
- 2. Ersatzbeisitzerin: Mag. Astrid Schleicher

NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum

- 1. Beisitzer: Jochen Kotschar
- 1. Ersatzbeisitzer: Dipl. Ing. Paul Ludwig Decrinis

Liste Peter Pilz

Es wurden keine Vertrauenspersonen nominiert.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-62388/2019/0012

Kundmachung über die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Graz-Stadt Änderung gemäß §§ 15 Abs. 5 und 19 Abs. 2 und 5 der Nationalratswahlordnung 1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018

Bezirkswahlleiter: Mag. Gert Haubenhofer
 1. Bezirkswahlleiter-Stellvertreter: Wolfgang Schwartz
 2. Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin: Dipl.-Ing. (FH) Carina Lindvai-Soos

Liste Sebastian Kurz - die neue Volkspartei

1. Beisitzer: Ferdinand Köberl
 2. Beisitzer: Stefan Hausberger
 3. Beisitzer: Dipl.-Ing. Georg Topf
 1. Ersatzbeisitzer: Helmuth Scheuch, OAR
 2. Ersatzbeisitzer: Peter Mayr
 3. Ersatzbeisitzer: Bernhard Baier

Sozialdemokratische Partei Österreichs

1. Beisitzer: Rupert Triebel
 2. Beisitzerin: Mag.^a Andrea Hriberschek
 3. Beisitzer: Patrick Trabi
 1. Ersatzbeisitzerin: Ulrike Repolust
 2. Ersatzbeisitzer: Eduard Dorner
 3. Ersatzbeisitzerin: Anna Robosch

Freiheitliche Partei Österreichs

1. Beisitzer: Mag. Matthias Eder
 2. Beisitzer: Mag. Heinz Pleschiutschnig
 1. Ersatzbeisitzer: Alfred Zois
 2. Ersatzbeisitzer: Mag. Helge Morawa

NEOS - Das Neue Österreich gemeinsam mit Irmgard Griss, Bürgerinnen und Bürger für Freiheit und Verantwortung

1. Beisitzerin: Julia Reichenhauser
 1. Ersatzbeisitzerin: Katrin Jamnig

Liste Peter Pilz

Es wurden keine Vertrauenspersonen nominiert.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-19327/2017/0044

Rücklegung Bezirksratsmandat

Herr Dr. Karl Ruiner legte sein Bezirksratsmandat im 2. Grazer Stadtbezirk St. Leonhard mit Wirkung 26. Juni 2019 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Frau **Dr. Inge Mader**, geb. 1961, Angestellte, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 2. Grazer Stadtbezirk St. Leonhard berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4- 18448/2017 – 0002

Rücklegung Bezirksratsmandat

Herr Adis Draganović legte sein Mandat im Migrantinnen- und Migrantenbeirat der Stadt Graz mit 15. Juli 2019 zurück.

§ 46 Migrantinnen- und Migrantenbeirat – Wahlordnung Graz 2007

Gemäß § 46 Migrantinnen- und Migrantenbeirat – Wahlordnung Graz 2007, LGBl. Nr. 83/2007, wird Herr **Pavle Railic**, geb. 1988, selbstständig, 8051 Graz, vom Wahlvorschlag „Neue Generation“ auf dieses Mandat berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-19327/2017-0045

Rücklegung Bezirksratsmandat

Frau Annamaria Grünauer legte ihr Bezirksratsmandat im 13. Grazer Stadtbezirk Gösting mit Wirkung 3. September 2019 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Herr **Gerhard Strohriegl**, geb. 1953, Buchdrucker, 8051 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistisch Partei Österreichs – Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 13. Grazer Stadtbezirk Gösting berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-19327/2017/0046

Rücklegung Bezirksratsmandat

Herr Andreas Christian Nitsche legte sein Bezirksratsmandat im 2. Grazer Stadtbezirk St. Leonhard mit Wirkung 4. September 2019 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Herr **Dario Seyed Tabatabai**, geb. 1993, Student, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistisch Partei Österreichs – Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 2. Grazer Stadtbezirk St. Leonhard berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2/4-087030/2019/0001

Landwirtschaftskammerwahl am 31. Jänner 2016 Berufung eines Ersatzmitgliedes

Frau Simone Schmiedtbauer von der Liste 1 „Steirischer Bauernbund (STBB)“ legte ihr Mandat vom Landeswahlvorschlag mit Schreiben vom 28. Juni 2019 zurück.

Von der Landeswahlbehörde wird daher gemäß § 78 Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 – LWK-WO in der Fassung LGBl. Nr. 70/2015, Herr **Ing. Wolfgang Schinnerl**, geboren 1965, wohnhaft in 8102 Semriach, auf das entsprechende Mandat in die Vollversammlung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-008684/2019/0005

Graz, am 2. August 2019

Trassenverordnung

Verordnung über die Einreihung von **Teilstücken der Landesstraßen B 67a und B 73** als Gemeindestraßen gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 1964/154, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm der obgenannten Bestimmung wird Folgendes verordnet:

Die Landesstraßenabschnitte der B 67a, Grazer Ring Straße, von km 10,692 bis km 11,830 (Länge 1.138 m) und der B 73, Kirchbacher Straße, von km 2,753 bis km 4,812 (Länge 2.059 m) werden als Gemeindestraßen eingereiht.

Die Straßenabschnitte sind aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplan vom Mai 2011, im Maßstab 1:15.000, in blauer Farbe gekennzeichnet zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-017420/2019/0010

Graz, am 2. August 2019

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben der **Umgestaltung der Waldertgasse** gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 1964/154, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm der obgenannten Bestimmung wird Folgendes verordnet:

Abschnitt 1 "Waldertgasse südlich der Schule" (Proj-km 0,000 bis ca. 0,115):

Der bestehende Gehsteig entlang der Dreierschützengasse wird auf 2 m aufgeweitet. Der östliche Fahrbahnrand der Waldertgasse wird umgestaltet und an die Schleppkurve für einen 3-Achs-Lkw angepasst.

Der bestehende Grünstreifen (Mittelinsel) wird im Norden um ca. 10 m gekürzt. Am Ende der gekürzten Mittelinsel (Proj-km 0,040) ist von Osten eine neue Zufahrt vorgesehen. Die Zufahrt ist für PKWs ausgelegt und hat eine Breite von 5,5 m. Richtung Westen ist die Zufahrt zu den bestehenden privaten Stellplätzen und Garagenzufahrten vorgesehen.

Nördlich der Mittelinsel verschwenkt der Gehsteig nach Westen. Die Fahrbahnbreiten der Waldertgasse sind bis zum Ende des Abschnitts zwischen 5,5 m (bis zur Mitte der Pflastermulde) bzw. 6,6 m bis zur Grundgrenze des öffentlichen Guts.

Bei Proj-km 0,103 wird ein Wendebereich für PKWs und 3-Achs-Lkw's vorgesehen.

Nördlich des Wendebereiches befindet sich ca. bei Proj-km 0,115 die neue Zufahrt zur Volksschule.

Abschnitt 2 "Waldertgasse nördlich der Schule" (Proj-km 0,115 bis 0,256):

Es wird der Gehsteig im Anschluss an den bestehenden Asphalttrand mit einer Breite von 2 m errichtet. Die Fahrbahnbreite bleibt unverändert (5,5 m).

Östlich des Gehsteiges verbleibt von Proj-km 0,120 bis 0,230 ein im Mittel 50 cm breiter Grünstreifen. In diesem Bereich wird der Gehsteig auf eine Breite von 1,5 m eingengt.

Der nördliche Geh- und Radweg wird verbreitert.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan vom 28.01.2019, GZ: A 10/BD-062299/2014-29, (Maßstab 1:500), einliegend in der Projektmappe "Einreichprojekt 2019, Waldertgasse, Bereich zwischen Dreierschützengasse bis nördl. Grundgrenze Gst. 1172/4" des DI Rudolf Fruhmann vom 28.01.2019, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-005512/2019/0012

Graz, am 2. August 2019

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben des **Ausbaus des Pfeifferhofweges** gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 1964/154, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm der obgenannten Bestimmung wird Folgendes verordnet:

Abschnitt 1 "Pfeifferhofweg":

Der Weg wird entlang der zukünftigen nördlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von 172 m auf eine neue durchgehende Ausbaubreite von 6 m verbreitert. Zugleich wird linksseitig ein neuer Gehsteig mit einer Breite von 2 m miterrichtet. Die Verbreiterung und die Errichtung des Gehsteigs werden bis zur westlichen Grundgrenze des Grundstücks Nr. 369/4, KG 63108 Andritz (Pfeifferhofweg 17), geführt.

Abschnitt 2 "Kreuzung":

Der bestehende Gehsteig mit Randstein wird abgetragen und ca. 2 m weiter nördlich mit einem größeren Einbindungsradius neu angelegt. Die Randbegrenzung wird mit Köpfelsteinen hergestellt. Der bestehende markierte Fußgängerübergang bei Landesstraßen-km 0,389 mit Druckknopfampelanlage wird um 8,2 m nach Norden verlegt. Der rechtsseitige Gehsteig wird an die neue Grundgrenze angepasst. Der bestehende rechtsseitige Gehsteig wird entlang des Grundstücks Nr. 370/1, KG 63108 Andritz, auf einer Länge von 92 m im Mittel um 0,5 m auf durchgehend 2 m verbreitert.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplan vom 14.05.2018, Plannummer PFHW_EP18_VO, (Maßstab 1:200), einliegend in der Projektmappe "Neubau Wohnbau Pfeifferhofweg (ex Rauscher), Planungsabschnitt Pfeifferhofweg/Kreuzung Radegunder Straße, straßenrechtliches Einreichprojekt 2018" der Eisner ZT GmbH vom 29.11.2018, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A21-62836/2017/0004

Richtlinie für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages

Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2017 betreffend die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages durch die Stadt Graz, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2019.

Auf Grund § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 45/2016 wurde beschlossen:

I. Grundsätzliches

1. Diese Richtlinien gelten für die Anmietung von
 - 1.1 Wohnungen am privaten Wohnungsmarkt im Stadtgebiet von Graz
 - 1.2 Wohnungen eines gemeinnützigen Wohnbauträgers in einem Übertragungswohnbau, die der Eigenbetrieb Wohnen Graz aus dem Bereich der „ausgewählten freien Wohnungen“ zugewiesen hat. Für diese Wohnungen gilt Abschnitt II. nicht.

In jedem Fall muss es sich dabei immer um den Hauptwohnsitz handeln.

2. Bei der Gewährung eines Kautionsbeitrages handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Graz in jenen Fällen, in denen von keiner anderen Stelle eine Unterstützung erfolgt (Subsidiaritätsprinzip). Es besteht kein Rechtsanspruch.
3. Die Entscheidung über die Gewährung eines Kautionsbeitrages erfolgt grundsätzlich vor Abschluss des Mietvertrages bzw. spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages.
4. Der/Die Ansuchende ist mit der Überweisung des Kautionsbeitrages auf ein vom Vermieter/von der Vermieterin genanntes Konto einverstanden.
5. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 3 Wochen ab Vorlage der unterfertigten Kautionsbeitragsvereinbarung und Bekanntgabe der Bankverbindung des Vermieters/der Vermieterin.
6. Für den Fall, dass bereits ein Kautionsbeitrag gewährt wurde, ist die Gewährung eines weiteren Kautionsbeitrages für eine neue Wohnung nur möglich, wenn der vorher geleistete Kautionsbeitrag zur Gänze zurückbezahlt wurde.

7. Nach Gewährung eines Kautionsbeitrages für eine Mietwohnung nach Punkt 1.1 ist ein Ansuchen um eine Gemeindewohnung frühestens ein Jahr nach Beginn des unterstützten Mietverhältnisses möglich. Ein damit verbundenes konkretes Wohnungsangebot erfolgt erst, wenn die Rückzahlung des Kautionsbeitrages durch den Mieter/die Mieterin nachgewiesen wurde.

Nach Gewährung eines Kautionsbeitrages für eine Mietwohnung nach Punkt 1.2 ist für einen Wohnungswechsel in eine andere Gemeindewohnung auch der Nachweis der Rückzahlung des Kautionsbeitrages erforderlich.

8. Der Kautionsbeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Mietverhältnisses durch den Mieter/die Mieterin an die Stadt Graz zurückzuzahlen.
9. Der Kautionsbeitrag ist als zinsenloses Darlehen auf die Laufzeit der Mietdauer zu betrachten.

II.

Voraussetzungen für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages für die Anmietung von Wohnungen nach Punkt 1.1

1. Der/Die Ansuchende muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen sind mündige minderjährige Mütter und/oder Väter, die mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.
2. Der/Die Ansuchende muss österreichische/r StaatsbürgerIn, EU-BürgerIn, EWR-BürgerIn, SchweizerIn oder „Daueraufenthalt-EU“ berechnigte/r Drittstaatsangehörige/r im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 (NAG 2005) i.d.g.F. sein.
3. Der/Die Ansuchende muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet und wohnhaft sein oder zu diesem Zeitpunkt seit 5 Jahren ununterbrochen in Graz berufstätig sein. Diesen Personen gleichgestellt sind Ansuchende, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet und wohnhaft sind oder waren bzw. insgesamt 15 Jahre in Graz berufstätig sind oder waren.
4. Es müssen alle künftig in der Wohnung wohnenden Personen bekanntgegeben werden.
5. Das jährliche Nettohaushaltseinkommen aller Personen, die gemeinsam die neue Wohnung bewohnen werden, darf die sich aus § 2 Z 12 lit b des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 i.d.g.F. in Verbindung mit der Einkommensgrenzenverordnung 2008 des Landes Steiermark i.d.g.F. ergebenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen. Das jährliche Nettohaushaltseinkommen des/der Ansuchenden darf dzt. 34.000,00 Euro nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für die zweite im Haushalt lebende nahestehende Person dzt. um 50 %, für jede weitere Person um dzt. 4.500,00 Euro. Diese Beträge sind wertgesichert. Änderungen der Beträge werden von der Landesregierung im Landesgesetzblatt verlautbart.
6. Der/Die Ansuchende legt ein Mietanbot für die künftige Wohnung bzw. den abgeschlossenen Mietvertrag und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vor.

III. Einkommensbegriff

1. Zum Einkommen gehören Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungsgeld sowie sonstige Beihilfen.
2. Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben sowie vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen zählen als Einkommen und werden hinzugerechnet.
3. Als Nettohaushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen aller künftig im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
4. Als monatliches „Nettoeinkommen“ gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bzw. laut letztem Einkommensteuerbescheid.
5. Bei wesentlichen Abweichungen des aktuellen Einkommens gegenüber dem Einkommen des Vorjahres kann auch der derzeitige Monatseinkommensnachweis herangezogen werden.
6. Unberücksichtigt bleiben Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz und nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die erhöhte Familienbeihilfe.

IV. Höhe des Kautionsbeitrages

Der Kautionsbeitrag wird mit der Hälfte der laut Mietvertrag vereinbarten Bruttokautions, jedoch höchstens 1.000,00 Euro festgesetzt.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1.10.2019 in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: WG 058074/2014/0009

Richtlinie für die Zuweisung von Gemeindewohnungen

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13.11.2014 für die Zuweisung von Gemeindewohnungen sowie die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten in der Fassung vom 19.09.2019.

Auf Grund von § 4 des Organisationsstatutes für den Eigenbetrieb Wohnen Graz und § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016 wurde beschlossen:

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Richtlinien gelten für die Zuweisung sämtlicher Gemeindewohnungen mit Ausnahme der unter Punkt 1.2. angeführten sowie für die Vermietung sämtlicher vom Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ verwalteten Geschäftsräumlichkeiten.
 - 1.1. Unter **Gemeindewohnung** im Sinne dieser Richtlinien sind alle Wohnungen in städtischen Gebäuden sowie sämtliche sonstige Wohnungen, für die dem Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ das Einweisungsrecht zusteht, zu verstehen.
 - 1.2. Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen
 - 1.2.1. die Zuweisung von behindertengerechten Wohnungen,
 - 1.2.2. die Wohnversorgung von Gemeindefällen, das sind Wohnungssuchende, deren Wohnversorgung für die Stadt aus rechtlichen oder sozialen Gründen notwendig oder im öffentlichen Interesse gelegen ist,
 - 1.2.3. die Zuweisung von Kontingentwohnungen wie z.B. an Sozialamt, Caritas sowie auch an das Studentische Wohnungsservice Steiermark, KünstlerInnen und im Rahmen des Betreuten Wohnens.

II. VORMERKUNG VON WOHNUNGSSUCHENDEN UND ZUWEISUNG EINER GEMEINDEWOHNUNG

2. Die Vergabe einer Wohnung setzt voraus, dass hierfür ein gültiges Ansuchen um eine Gemeindewohnung vorliegt und sämtliche geforderten Unterlagen und Nachweise beigebracht wurden.
 - 2.1. Wohnungssuchende können sich auf Antrag unter nachstehenden **Voraussetzungen** für eine Wohnungsvermittlung durch den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ vormerken lassen:
 - 2.1.1. österreichische Staatsbürgerschaft
 - 2.1.2. Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz
 - 2.1.3. Drittstaatsangehörige, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Österreich aufhalten und denen aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 (NAG 2005) i.d.g.F. der Titel „Daueraufenthalt-EU“ verliehen wurde.
 - 2.2. Wohnungssuchende müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren **Hauptwohnsitz** im Sinne des Meldegesetzes seit 5 Jahren ununterbrochen in Graz haben bzw. wohnhaft sein und einen Wohnbedarf im Sinne dieser Richtlinie nachweisen.
 - 2.3. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die gegenwärtig nicht mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet bzw. wohnhaft sind, die aber
 - 2.3.1. insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet bzw. wohnhaft sind oder waren oder
 - 2.3.2. zum Zeitpunkt der Antragstellung ununterbrochen seit 5 Jahren im Gemeindegebiet von Graz berufstätig sind oder insgesamt 15 Jahre in Graz berufstätig sind bzw. waren oder
 - 2.3.3. ihre Wohnung in Graz nachweislich unverschuldet verloren und unverzüglich nach dem Wohnungsverlust um eine Gemeindewohnung angesucht haben.

- 2.4.** In folgenden Fällen können die Zeiten auf die Dauer des Hauptwohnsitzes gem. Punkt 2.2. und 2.3. angerechnet werden:
Personen, die vor einem Aufenthalt in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zum Zwecke der Rehabilitation nach Unfällen oder Erkrankungen nicht vorgemerkt, jedoch in Graz entsprechend den oben genannten Richtlinien wohnhaft oder berufstätig waren, wird die Zeit des Aufenthaltes ab Antragstellung in den genannten Einrichtungen angerechnet.
- 2.5.** Für alle miteinziehenden Personen gilt, dass diese seit mindestens 2 Jahren (bzw. seit der Geburt) mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt mit dem Wohnungssuchenden gemeldet und wohnhaft sein müssen.
- 2.6.** Sämtliche Wohnungssuchende, die sich für eine Gemeindewohnung vormerken lassen, haben auch zum Zeitpunkt der Zuweisung die Voraussetzungen dieser Richtlinien zu erfüllen.
- 3.** Als **Wohnungssuchende** im Sinne dieser Richtlinien gelten
- 3.1.** Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 3.2.** **mündige minderjährige** Eltern, die mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.
- 4.** Das jährliche **Nettohaushaltseinkommen** aller Personen, die gemeinsam die neue Wohnung beziehen wollen, darf die jeweils geltenden, vom Verwaltungsausschuss über Antrag des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ festzulegenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen.
- 5.** Voraussetzung ist die Erreichung der jeweils erforderlichen **Mindestpunkteanzahl**, deren Höhe vom Verwaltungsausschuss auf Antrag des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ festzulegen ist, ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Voraussetzungen nach Kapitel IV dieser Richtlinien (Einzelfallprüfung) vorliegen.
- 5.1.** Bei Mehrpersonen muss sich die Punkteanzahl aus mindestens zwei Bereichen des Kapitels V (Wohnungsdefizite, Erwerbslage, Lebenslage) zusammensetzen.
- 6.** Weitere Voraussetzung ist die Erfüllung der **Wartezeit**, die ebenfalls vom Verwaltungsausschuss auf Antrag des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ festzulegen ist. Davon ausgenommen sind jene Fälle, bei denen die Voraussetzungen nach Abschnitt IV dieser Richtlinien (Einzelfallprüfung) vorliegen.

- 6.1. Legen Wohnungssuchende die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht binnen 4 Wochen nach der schriftlichen Aufforderung vor, beginnt die Wartezeit ab Vorlage dieser Unterlagen und Nachweise zu laufen.
 - 6.2. Kommen Wohnungssuchende ihrer nachweislich übernommenen Verpflichtung, Änderungen in ihren Verhältnissen umgehend, spätestens aber binnen 4 Wochen, dem Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ bekannt zu geben, nicht nach, so beginnt die Wartezeit nach Punkt 7 ab Bekanntgabe der Änderung neu zu laufen.
7. Folgende Wohnungssuchende müssen eine vom Verwaltungsausschuss auf Antrag des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ festzulegende **Sonderwartezeit** bis zur Einreichung eines Neuansuchens in Kauf nehmen:
- 7.1. Wohnungssuchende, die aus einer Gemeindewohnung wegen Nichtbezahlung des Mietzinses trotz Leistbarkeit oder bei Verzicht auf die Mietzinszahlung bei der Zuweisung gekündigt wurden bzw. diese aufgegeben haben. Die Sonderwartezeit beginnt ab Übernahme der Wohnung durch die jeweilige Verwaltung und Bezahlung des gesamten Mietzinsrückstandes zu laufen.
 - 7.2. Wohnungssuchende, die auf eine schriftliche Einladung für ein Wohnungsangebot nicht innerhalb von 3 Monaten reagierten oder die Annahme dieser Wohnungsangebotsliste verweigerten, werden von der Vormerkliste gestrichen und müssen bei einem Neuantrag eine Sonderwartezeit nach Punkt 7 ab Streichung von der Vormerkliste in Kauf nehmen.
 - 7.3. Wohnungssuchende, die fünf ihnen konkret angebotene, ihrem Einkommen und ihrer Familiengröße entsprechende Wohnungen im brauchbaren Zustand ablehnen, werden von der Vormerkliste gestrichen, sofern mindestens zwei der angebotenen Wohnungen in der von den Wohnungssuchenden gewünschten Gegend gelegen sind. Auf diesen Umstand sind die Wohnungssuchenden anlässlich der erstmaligen Einladung zur Besichtigung einer Wohnung schriftlich und nachweislich aufmerksam zu machen. Im Falle eines Neuansuchens müssen sie eine Sonderwartezeit nach Punkt 7 ab Streichung von der Vormerkliste in Kauf nehmen.
 - 7.4. Der Verwaltungsausschuss ist über sämtliche Fälle, in denen eine Sonderwartezeit verhängt wird, zu informieren.

8. Mit der Unterfertigung des vorgelegten Ansuchens erklärt sich die Wohnungssuchenden bereit, für den Fall der Zuweisung einer Gemeindewohnung einer neuerlichen Überprüfung des Einkommens 10 Jahre nach Abschluss des Mietvertrages zuzustimmen.

III. AUSSCHLUSS

9. Nicht vorgemerkt werden können Personen,
- 9.1. die sich durch wissentlich falsche Angaben im Erhebungsverfahren einen Vorteil zu erschleichen versuchen, eine ihnen nach diesen Richtlinien nicht zustehende Punkteanzahl tatsächlich erlangt oder auf diese Weise versucht haben, eine nicht gerechtfertigte Punkteanzahl zu erreichen oder eine Gemeindewohnung widerrechtlich bezogen haben.
 - 9.2. die eine ihnen von der Stadt Graz zugewiesene Gemeindewohnung bewohnen. Dies gilt auch, wenn es sich dabei um eine HausbesorgerInnen-, SeniorenInnen-, Behinderten-, StudentenInnen- oder KünstlerInnenwohnung handelt. Ausgenommen davon sind MitbewohnerInnen, welche zumindest seit 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt in einer der genannten Wohnungen wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
 - 9.3. die eine Durchführung des Lokalausweises zur Erhebung der Wohnverhältnisse verweigern.
 - 9.4. die aufgrund eines Kündigungstatbestandes nach § 30 Abs. 2 Z 3 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind (erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, rücksichtsloses Verhalten gegenüber MitbewohnernInnen, strafbare Handlung gegen Eigentum oder körperliche Sicherheit eine(s)r Mitbewohner(s)in oder in einer Nichtgemeindewohnung bei der Erhebung festgestellt wurde, dass nachweislich ein solcher Kündigungstatbestand gesetzt wurde.
 - 9.5. die wegen unbefugter Weitergabe der Gemeindewohnung nach § 30 Abs. 2 Z 4 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind.
 - 9.6. die wegen Nichtbenützung der zugewiesenen Gemeindewohnung nach § 30 Abs. 2 Z 6 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind.
 - 9.7. die über Vermögen bzw. Eigentum oder Nutzungsrechte (Grundstück, Wohnung, Haus) im In- oder Ausland verfügen oder sonst über ein zur eigenen Wohnversorgung hinlängliches Vermögen verfügen.

- 9.8.** die über einen oder mehrere Nebenwohnsitze verfügen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wohnungssuchende, die im Punkt 2.4. angeführt sind.
- 9.9.** die verheiratet sind, eine gemeinsame Gemeindewohnung bewohnen und eine Trennung beabsichtigen, aber die Scheidungsklage nicht nachweislich eingereicht haben.

IV. WOHNVERSORGUNG IN NOTFÄLLEN (EINZELFALLPRÜFUNG)

10. Wohnungssuchende, die einen der nachstehend angeführten Tatbestände erfüllen, sollen im Hinblick auf ihre Notsituation nicht nach dem Punktesystem behandelt, sondern aufgrund einer Einzelfallprüfung als Notfälle im Sinne dieses Abschnittes der Richtlinien so schnell wie möglich wohnversorgt werden, wobei das Nettohaushaltseinkommen das 1,5-fache des je nach Familiengröße ausgleichszulagenfähigen Einkommens nicht übersteigen darf.

10.1. Unbewohnbarkeit:

unbewohnbarer Raum, baupolizeiliches Benützungsverbot, zu geringe Raumhöhe, kein elektrisches Licht, keine ausreichende Heizung, kein benutzbares WC oder kein benutzbarer Wasseranschluss im Haus.

10.2. Private Notschlafstelle:

Vorliegen einer Notlage (Einkommenseinbußen, Arbeitslosigkeit etc.) oder unverschuldeter Wohnungsverlust.

10.3. Öffentliche Notunterkunft:

dazu zählen insbesondere Delogiertenheime, Asyle, Mutter-Kind-Heime, Frauenhäuser, Jugendheime und ähnliche Betreuungseinrichtungen – siehe Beilage.

10.4. Drohender Wohnungsverlust:

Vorliegen einer Notlage (Einkommenseinbußen, Arbeitslosigkeit etc.) oder unverschuldeter Wohnungsverlust (z.B. Kündigung nach Streitverhandlung).

10.5. Wohnungslosigkeit

V. PUNKTESYSTEM – MEHRPERSONENHAUSHALT (MINDESTENS ZWEI PERSONEN)

11. Bereich Wohnungsdefizite

- 11.1. Einzelfallprüfung mit Einkommensüberschreitung:** **90**
für alle Wohnungssuchenden, die eine der Voraussetzungen von Punkt 10.1. bis 10.5. erfüllen, deren Einkommen aber das 1,5-fache des je nach Familiengröße ausgleichszulagenfähigen Einkommens übersteigt;
- 11.2. Kategorie D:** **90**
kein WC innerhalb der Wohnung; zur Nutzung des WCs muss eine allgemein zugängliche Fläche betreten werden oder das WC wird durch wohnungsfremde Personen mitbenützt;
- 11.3. Kategorie C:** **75**
keine zeitgemäße Badegelegenheit (Bad, Dusche) innerhalb der Wohnung;
- 11.4. Kellerwohnung:** **90**
Bodenfläche der Wohnung auf allen Seiten unter dem Erdniveau;
- 11.5. Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung:** **90**
Feuchtigkeit und Schimmel über 10% sämtlicher Wand-, Boden- und Decken-flächen der Wohnräume;
- 11.6. Lärmbelastung:** **10**
Lage der Wohnung in einem nach der Grazer Straßenverkehrslärmkarte lärmbelasteten Straßenzug, wenn die Mehrzahl der Wohnraumfenster an der Lärmseite gelegen ist.

12. Bereich Erwerbsslage

12.1. Nettohaushaltseinkommen

Angewendet werden die jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsätze nach Familiengröße nach dem jeweils geltenden Pensionsversicherungsgesetz. Als Familie gelten die in der zukünftigen Wohnung lebenden Personen.

- 12.1.1. Familieneinkommen unter dem 1,2-fachen der Richtsätze** **80**
- 12.1.2. Familieneinkommen zwischen dem 1,2-fachen und dem 1,8-fachen dieser Richtsätze** **55**

Berücksichtigungswürdige persönliche Umstände

13. Schwere Behinderung (mindestens 80%ige Erwerbsminderung) oder Pflegebedürftigkeit einer zum Familienverband gehörenden Person, die auch in der zukünftigen Wohnung leben wird. In beiden Fällen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z.B. über Hilflosenzuschuss oder Anerkennung als Behinderte/r). **90**

14. Bereich Lebenslage

14.1. Überbelag

14.1.1. Überbelag – Dichte:

Richtwert ist eine durchschnittliche, nach dem Mietrechtsgesetz berechnete, Wohnfläche von 15qm pro Person;
für jeden qm darunter **12**

14.1.2. Überbelag – Zimmer:

Richtwert ist ein Zimmer pro Person;
für jedes fehlende Zimmer **9**

14.2. Kinderzuschlag

- 1. Kind **20**
- 2. Kind **+4**
- ab dem 3. Kind **+2**

14.2.1. für im zukünftigen Familienverband lebende Kinder, soweit sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und solange für sie Familienbeihilfe bezogen wird bzw. bei nachgewiesener geteilter Obsorge oder bei nachgewiesener Schwangerschaft ab dem 4. Monat;

14.2.2. keinen Kinderzuschlag gibt es für Kinder, die verheiratet sind oder bereits einen/eine Lebensgefährten/Lebensgefährtin haben.

14.3. Alleinerzieher/Alleinerzieherinnen

nachweislich alleinerziehende Wohnungssuchende mit Sorgspflicht für mindestens 1 Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird; **34**

14.4. Jungfamilie

keiner der beiden EhepartnerInnen oder LebensgefährtInnen ist älter als 35 Jahre. **15**

15. Sonstiges

Wohnungssuchende, welche vom Zeitpunkt der Antragstellung rückwirkend mehr als 10 Jahre ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet und wohnhaft sind, erhalten ab dem 10. Jahr für jedes weitere abgeschlossene Kalenderjahr 2 Punkte gedeckelt mit maximal 20 Punkten. 2

VI. PUNKTESYSTEM – EINPERSONENHAUSHALT

16. Bereich Wohnungsdefizite

- 16.1. Einzelfallprüfung mit Einkommensüberschreitung:** 38
für alle Wohnungssuchenden, die eine der Voraussetzungen von Punkt 10.1. bis 10.5 erfüllen, deren Einkommen aber das 1,5-fache des ausgleichszulagenfähigen Einkommens übersteigt;
- 16.2. Kategorie D:** 36
kein WC innerhalb der Wohnung; zur Nutzung des WCs muss eine allgemein zugängliche Fläche betreten werden oder das WC wird durch wohnungsfremde Personen mitbenützt;
- 16.3. Kategorie C:** 35
keine zeitgemäße Badegelegenheit (Bad, Dusche) innerhalb der Wohnung;
- 16.4. Kellerwohnung:** 36
Bodenfläche der Wohnung auf allen Seiten unter dem Erdniveau;
- 16.5. Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung:** 36
Feuchtigkeit und Schimmel über 10% sämtlicher Wand-, Boden- und Deckenflächen der Wohnräume;
- 16.6. Lärmbelastung:** 10
Lage der Wohnung in einem nach der Grazer Straßenverkehrslärmkarte lärmbelasteten Straßenzug, wenn die Mehrzahl der Wohnraumfenster an der Lärmseite gelegen ist.

17. Bereich Erwerbsslage

- 17.1. Nettohaushaltseinkommen**
Angewendet werden die jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsätze nach dem jeweils geltenden Pensionsversicherungsgesetz.

- 17.1.1. Einkommen unter dem 1,2-fachen der Richtsätze** 36

17.1.2. **Einkommen zwischen dem 1,2-fachen und dem 1,8-fachen dieser Richtsätze**

29

Berücksichtigungswürdige persönliche Umstände

18. Schwere Behinderung (mindestens 80%ige Erwerbsminderung) oder Pflegebedürftigkeit. In beiden Fällen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z.B. über Hilflosenzuschuss oder Anerkennung als Behinderte/r). **38**

19. Bereich Lebenslage

19.1. Überbelag

19.1.1. Überbelag – Dichte:

Richtwert ist eine durchschnittliche, nach dem Mietrechtsgesetz berechnete, Wohnfläche von 15qm pro Person; für jeden qm darunter **16**

19.1.2. Überbelag – Zimmer:

Richtwert ist ein Zimmer pro Person; für jedes fehlende Zimmer **9**

20. Sonstiges

Wohnungssuchende, welche vom Zeitpunkt der Antragstellung rückwirkend mehr als 10 Jahre ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet und wohnhaft sind, erhalten ab dem 10. Jahr für jedes weitere abgeschlossene Kalenderjahr 2 Punkte gedeckelt mit maximal 20 Punkten. **2**

VII. WOHNUNGSWECHSEL

21. Ein Wohnungswechsel kann ausnahmslos nur aus nachstehend angeführten Gründen erfolgen:

21.1. Die derzeitige Wohnung kann aus gesundheitlichen Gründen vom/von der WohnungsmieterIn oder einer/einem der MitbewohnerInnen, welche(r) zumindest seit 2 Jahren mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt mit dem/der WohnungsmieterIn wohnhaft ist, nachweislich nur mehr sehr schwer erreicht werden.

- 21.2.** Nicht vom Mieter/der Mieterin zu verantwortende Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung.
- 21.3.** Die monatlichen Wohnungskosten der derzeitigen Wohnung übersteigen regelmäßig 1/3 des Familieneinkommens oder betragen weniger als 15% davon, ausgenommen jene Fälle, in denen bereits bei der Zuweisung auf die Mietzinszahlung verzichtet wurde.
- 21.4.** Durch eine Änderung der in der derzeitigen Wohnung lebenden Personenzahl gegenüber der Zuweisung ist diese deutlich zu groß oder zu klein (d.h. mindestens 20% Abweichung von der angemessenen Nutzfläche; als angemessene Nutzfläche werden für 2 Personen 60 m² herangezogen, für 3 und mehr Personen 70 m²). Bei größer werdender Personenzahl werden nur jene Personen berücksichtigt, die seit mindestens 2 Jahren (bzw. seit der Geburt) mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt leben und gemeldet sind.
- 21.5.** In jenen Fällen des Punktes 21.3., in denen die derzeitige Wohnung als „Gemeindewohnungen ohne Wartezeit“ zugewiesen wurde und in allen Fällen des Punktes 21.4. kann ein Wohnungswechsel frühestens nach 3 Jahren ab Beginn des Mietverhältnisses erfolgen.
- 22.** Bei Vorliegen der vorstehend angeführten Voraussetzungen für einen Wohnungswechsel sind die Punkte 7.2 und 7.3 sinngemäß anzuwenden.

VIII. EINKOMMENSBEGRIFF

- 23.** Zum Einkommen gehören Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungsgeld sowie sonstige Beihilfen.
- 23.1.** Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben sowie vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen zählen als Einkommen und werden hinzugerechnet.
- 23.2.** Als Nettohaushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
- 23.3.** Als monatliches „Nettoeinkommen“ gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bzw. laut letztem Einkommensteuerbescheid.

23.4. Bei wesentlichen Abweichungen des aktuellen Einkommens gegenüber dem Einkommen des Vorjahres kann auch der derzeitige Monateinkommensnachweis herangezogen werden.

23.5. Unberücksichtigt bleiben Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz und nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die erhöhte Familienbeihilfe.

IX. VERMIETUNG VON GESCHÄFTSRÄUMLICHKEITEN

24. Voraussetzungen

24.1. genaue Vorstellung des/der Bewerbers/Bewerberin und detaillierte Beschreibung des Geschäftsgegenstandes und Geschäftskonzeptes;

24.2. Vorlage eines Auszuges aus dem Firmenbuch / Gewerberegister / Statut / Vereinsregister bei Vereinen;

24.3. Vorlage des Befähigungsnachweises;

24.4. Bonität – Vorlage einer Selbstauskunft des Kreditschutzverbandes;

24.5. Prüfung der Vorsteuerabzugsberechtigung im Sinne des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 i.d. jeweils geltenden Fassung (unecht steuerbefreit);

24.6. der Geschäftszweck muss mit einem Wohnhaus verträglich sein und darf die Wohnqualität der WohnungsmieterInnen und WohnungseigentümerInnen des Hauses nicht beeinträchtigen;

24.7. Vermietung an einen Cafè- oder Gaststättenbetrieb nur dort, wo bereits ein solcher Betrieb bestanden hat und es keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben hat;

24.8. Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 3 – 6 Monatsbruttomieten;

X. VERFAHREN

- 25.** Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ sind spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Zuweisung einer Gemeindewohnung von dieser zu informieren.
- 25.1.** Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien kann der/die Vorsitzende/r – bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin – den Verwaltungsausschuss des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ zu dem Zweck einberufen, dass dem Ausschuss über die Zuweisung einer oder mehrerer Gemeindewohnungen Bericht erstattet wird.
- 25.2.** Wenn dies von einem Drittel der Ausschussmitglieder, vom Bürgermeister oder vom/von der zuständigen StadtsenatsreferentenIn verlangt wird, ist der Ausschuss jedenfalls binnen 3 Tagen einzuberufen.

XI. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSREGELUNG

- 26.** Diese Richtlinien treten mit 1.10.2019 in Kraft.
- 27.** Sie gelten für alle ab 1.10.2019 eingehenden Ansuchen um Zuweisung einer Gemeindewohnung, um Genehmigung eines Wohnungswechsels und um Vermietung einer Geschäftsräumlichkeit.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

[Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018 \(Budget\)](http://www.graz.at/cms/beitrag/10302756/7768145/GR_Sitzung_vom_Dezember_Budget.html)

www.graz.at/cms/beitrag/10302756/7768145/GR_Sitzung_vom_Dezember_Budget.html

Details

zur **Tagesordnung**,

den **Anfragen und Anträgen**

sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

